

3. Zur Abführung von Mehrerlös ist nur der Täter eines Preisverstoßes verpflichtet. Täter ist, wer den Preis bestimmt, gefordert und letztlich auch erlangt hat, auch wenn als Unterhändler oder zur Überbringung der beiderseitigen Leistungen andere Personen als Helfer beteiligt waren.

4. Die Mehrerlösabführung ist keine Strafe, sondern eine nach § 4 PrStrVO zwingend vorgeschriebene Sicherungsmaßnahme, die — soweit sie im erstinstanzlichen Verfahren ganz oder teilweise unterblieben ist — auch bei Berufung oder bei zugunsten des Angeklagten eingelegtem Protest im Rechtsmittelverfahren angeordnet werden muß. Dem steht § 277 Abs. 1 StPO nicht entgegen.

OG, Urt. vom 30. November 1964 — 3 Ust 38/64.

Der Angeklagte verkaufte in der Zeit von Ende 1961 bis Februar 1964 in insgesamt 40 Fällen gebrauchte Pkw zu erheblichen Überpreisen. Diese Fahrzeuge hatte er teilweise vom jeweiligen Eigentümer direkt, zum größeren Teil jedoch von Zwischenhändlern erworben, wobei er, bis auf wenige Ausnahmen, selbst Preise gezahlt hat, die über dem Schätzwert lagen.

Das Bezirksgericht hat den Angeklagten wegen fortgesetzten Vergehens nach § 1 Abs. 1 und 2 PrStrVO verurteilt und die Abführung des ihm nachgewiesenen persönlichen Gewinns von etwa 72 000 MDN als Mehrerlös angeordnet.

Die gegen das Urteil eingelegte Berufung, die sich im wesentlichen gegen Art und Höhe der ausgesprochenen Strafe sowie gegen die Höhe der Mehrerlöseinziehung und die Einziehung des Pkw richtet, führte, auch wenn ihr im Ergebnis der Erfolg versagt bleiben muß, zur Aufhebung des angefochtenen Urteils.

Aus den G r ü n d e n ;

Soweit die Berufung die Feststellungen des Bezirksgerichts über die Höhe des erzielten Mehrerlöses angreift, geht sie im gleichen Maße wie das Bezirksgericht von der unrichtigen Auffassung aus, daß als Mehrerlös nur der vom Täter beim Verkauf zum Überpreis erzielte persönliche Gewinn anzusehen ist. Eine solche Gleichsetzung des bei einem Preisverstoß erzielten Mehrerlöses mit dem dem Täter daraus zufließenden Gewinn widerspricht dem Gesetz. Aus § 4 PrStrVO ergibt sich, daß in den beiden in Frage kommenden Fällen der Einziehung des Mehrerlöses — sowohl im Fall der Abführung an den Staatshaushalt als auch im Fall der Erstattung auf Grund eines rechtskräftig begründeten Rückforderungsanspruchs — der gesetzlich zulässige Preis, hier also der Schätzwert der Fahrzeuge, Ausgangspunkt der Berechnung ist, der in Beziehung gesetzt werden muß zu dem Betrag, den der Täter tatsächlich erhalten hat.

Dementsprechend hat das Oberste Gericht wiederholt ausgesprochen, daß der Mehrerlös im Sinne der Preisstrafrechtsverordnung in der Differenz zwischen dem gesetzlich zulässigen und dem tatsächlich erzielten Preis besteht, und gleichzeitig hervorgehoben, daß somit Einwendungen des Täters dahin, er habe selbst zu höherem als dem gesetzlich zulässigen Preis eingekauft und sein beim Verkauf erzielter Gewinn sei deshalb niedriger als der sich aus der genannten Differenz ergebende Mehrerlösbetrag, für die Festsetzung des an den Staatshaushalt abzuführenden Mehrerlöses unbeachtlich sind. An einer Solchen Berechnung des Mehrerlöses ändert sich auch nichts bei mehrfachen An- und Verkäufen zu gesetzlich unzulässigen Preisen — dem sog. Kettenhandel —; auch in diesen Fällen hat jeder als Verkäufer auftretende Beteiligte den von ihm über den gesetzlichen Preis hinaus erzielten Betrag als Mehrerlös abzuführen. Somit kann der Angeklagte mit seinem Berufungsvorbringen, sein Gewinn liege niedriger als vom Bezirksgericht angenommen, nicht gehört werden.

Andererseits ist, wie sich aus § 4 PrStrVO ergibt, die Abführung des gesamten vom Täter erzielten Mehrerlöses an den Staatshaushalt zwingend vorgeschrieben, soweit er nicht zurückerstattet wurde. Deshalb kann es nicht bei der auf unrichtiger Berechnungsgrundlage beruhenden Mehrerlöseinziehung durch das Bezirksgericht verbleiben. Der Mehrerlös ist vielmehr nach den oben dargelegten Gesichtspunkten neu festzustellen und die Abführung an den Staatshaushalt in der richtig berechneten Höhe — die erheblich über dem bisher angenommenen Betrag liegt — anzuordnen. Dem steht das für den Fall der Berufung oder des zugunsten des Angeklagten eingelegten Protestes im § 277 Abs. 1 StPO ausgesprochene Verbot der Straf-erhöhung nicht entgegen, weil es sich bei der Mehrerlöseinziehung nicht um eine Strafe, sondern um eine zwingend vorgeschriebene Sicherungsmaßnahme handelt.

Dabei hat das Bezirksgericht zunächst zu beachten, daß Mehrerlös nur insoweit vom Angeklagten eingezogen werden kann, als er hinsichtlich der einzelnen Preisverstoße Täter war. Das ergibt sich aus § 4 Abs. 1 PrStrVO, der die Verpflichtung zur Abführung des Mehrerlöses nur für denjenigen festlegt, der einen Überpreis erzielt hat. Das ist derjenige, der den Preis bestimmt und gefordert und den Mehrerlös letztlich erlangt hat, wobei nicht ausgeschlossen ist, daß er sich zur Ausführung seiner „Geschäfte“ der Mitwirkung anderer Personen als Unterhändler oder Überbringer der beiderseitigen Leistungen bedient. Das diesen Personen etwa zufließende Vermittlungsentgelt kann dagegen nicht als Mehrerlös angesehen werden und unterliegt nicht der Einziehung nach § 4 PrStrVO.

Wenn die Berufung unter Hinweis auf die PAO Nr. 422 — Anordnung über die Preisbildung für gebrauchte Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Beiwagen — vom 7. Juli 1955 (GBl. I S. 489) die Überführungskosten für die Pkw abgesetzt haben will, so ist zwar richtig, daß nach § 2 Abs. 3 der genannten PAO der Schätzwert als Höchstpreis ab Standort gilt. Daraus folgt jedoch keinesfalls zwingend, daß in jedem Fall der Käufer die Kosten der Überführung des Kraftfahrzeuges zu tragen hätte. Es ist den Beteiligten durchaus überlassen, Abmachungen bezüglich der Überführungskosten zu treffen. Die Tatsache, daß die Preisverordnung lediglich verbindliche Anweisungen für die Höchstpreise gibt, alles weitere jedoch einer freien vertraglichen Vereinbarung überlassen ist, wird insbesondere auch deutlich an der Regelung in § 2 Abs. 4 der PAO Nr. 422, wonach der Käufer dem Verkäufer die Kosten der Schätzung, welche die Berufung ebenfalls abgesetzt haben will, erstatten kann. Es bedarf also in jedem Fall einer Vereinbarung zwischen den Beteiligten. Das Gesetz enthält insoweit keine zwingenden Vorschriften. Im vorliegenden Fall sind in dieser Richtung keine besonderen Abreden getroffen worden, so daß die stillschweigende, aber jeweils beiden Partnern bewußte, kostenlose Überführung als vereinbart gelten muß.

§§ 18, 31 ASchVO; § 222 StGB; § 1 Abs. 2, StEG.

1. Zum Nachweis der Schuld und der Kausalität bei tödlichen Arbeitsanfällen infolge von Verletzungen der Arbeitsschutzbestimmungen.

2. Der Ausspruch der Verpflichtung, den Arbeitsplatz für eine bestimmte Zeit nicht zu wechseln, ist insbesondere in Verfahren wegen Arbeitsschutzverletzungen dann nicht notwendig, wenn der bedingt Verurteilte bereits vor der Straftat durch seinen persönlichen Einsatz für betriebliche Aufgaben zu erkennen gegeben hat, daß er mit seinem Betrieb und dem Kollektiv, in dem er arbeitet, verbunden ist, sowie un-